RKP WOLFGANG KÄUFFER
Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht

RKP IMPULS

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

April 2016

„Jetzt wird es eng"! Und das ist kein Aprilscherz! Denn bis zum 30. Juni 2016 muss sich die Politik auf eine Erbschaftssteuerreform verständigt haben, will sie die verfassungsrechtliche Konsequenz der „Unvereinbarkeit" des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz nicht herausfordern. Welche Konsequenz droht ab dem 01. Juli 2016?

Sehr geehrte Damen und Herren,

konnten wir im RKP-IMPULS von November 2015 noch „Entwarnung" geben, weil eine Verabschiedung der Erbschaftssteuerreform in 2015 ausgeschlossen werden konnte, da die derzeitige Entwurfsfassung nach Anhörung der Steuerrechtsexperten im Finanzausschuss im Oktober 2015 mehrheitlich kritisiert und sogar die Auffassung geäußert wurde, dass das geplante Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht nach 1995, 2006 und 2014 ein viertes Mal auf den Schreibtischen des Bundesverfassungsgerichtes liegen werde.

Jetzt sieht es so aus, dass sich die Politik in weltumspannenden Themen von Terror und Flüchtlingsströmen befasst sieht und bei der Erbschaftssteuerreform eine Regelung bis zum 30. Juni 2016 in Frage gestellt sein könnte. **Die Fraktionsspitzen hatten sich am 11. Februar 2016 zwar auf ein „Konzept" zur Reform der Erbschaftssteuer geeinigt.** In einen veröffentlichten, geänderten Gesetzesentwurf ist dieses Konzept aber bis heute ersichtlich noch nicht gegossen worden. Dies mag daran liegen, dass als erstes Horst Seehofer für die CSU die „Reißleine" zugunsten der Familienunternehmer gezogen hat, um weitere Verbesserungen in das „Konzept" formuliert zu bekommen. Nun wartet lt. Handelsblatt auch die CDU-Mittelstandsvereinigung mit einem neuen Vorschlag zur „Flat-Tax" von 3 % auf den Betriebsgewinn als Erbschaft- und Schenkungssteuer auf, um den Streit zur Erbschaftssteuerreform zu beenden. Überall im politischen Raum werden in diesem Zusammenhang Meinungen zu der Frage verbreitet und diskutiert, welche Konsequenz es denn haben werde, wenn sich die Politik NICHT bis zum 30. Juni 2016 auf ein neues Gesetz einigt?!

Die Unterschiedlichkeit der Begründungsansätze sowie die (politisch motivierten) Ergebnisse dieser „Spekulationen" zur Konsequenz einer fehlenden Einigung verwundern allerdings, wenn sich nur das

prominente Beispiel der Vermögenssteuer vor Augen geführt wird. Im Jahre 1995 hat das Bundesverfassungsgericht (neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer) die Vermögenssteuer als „mit der Verfassung unvereinbar" erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuregelung ab dem 01. Januar 1997 zu schaffen. Damals standen insbesondere die alten Einheitswerte für die Grundstücksbewertung im Fokus des Bundesverfassungsgerichtes. Der Aufforderung zu Neuregelung kam die Politik seinerzeit nur für die Erbschäft- und Schenkungsteuer, nicht aber für die Vermögenssteuer nach. Seit dem besteht Einigkeit darüber, dass die Vermögensteuer nicht –wie landläufig formuliert- „nicht mehr besteht". **Vielmehr ist eindeutig, dass das Vermögenssteuergesetz weiterhin existiert, aber die Vermögenssteuer darf wegen ihrer Verfassungswidrigkeit von der Finanzverwaltung „nicht mehr erhoben" werden.** Letztlich darf die Vermögensteuer durch Aufforderungen zur Abgabe von Vermögenssteuererklärungen etc. nicht mehr eingefordert werden! Mit anderen Worten, es bedarf nur eines (politisch motivierten) gesetzgeberischen „Federstrichs", um die Vermögensteuer wieder „zum Leben zu erwecken". Der Federstrich würde darin bestehen, die Anwendbarkeit der aktuellen Bewertungsregeln, insbesondere der Grundstücksbewertung, auch für die Vermögenssteuer wieder greifen zu lassen. Über die im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht seit Jahrzehnten laufende verfassungsrechtliche Diskussion zur Vergünstigung für steuerliches Betriebsvermögen müsste gar nicht gesprochen werden, weil der Vermögenssteuersatz von 1 % jedenfalls auch bis zum 01. Januar 1996 –dem letzten Veranlagungsstichtag für die Vermögensteuer- niedrig genug war.

Das Schicksal der Vermögensteuer wird –politische Meinung hin oder her- die Erbschaft- und Schenkungssteuer ab dem 01. Juli 2016 ebenfalls ereilen, wenn der Gesetzgeber nicht bis zum 30. Juni 2016 tätig werden sollte. Dies wurde bereits nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Dezember 2014 von namhaften Stimmen der Steuerrechtslehre festgestellt (vgl. nur Professor Dr. Roman Seer, GmbHR 2015, 113, 116). **Erbschaft- und Schenkungsteuer dürfen demnach von der Finanzverwaltung wegen der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Unvereinbarkeit mit der Verfassung im Fall einer fehlenden Einigung ab dem 01. Juli 2016 nicht mehr erhoben werden.** Dies gilt –so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht in Rz. 284 des Urteils- auch für die Erbschaft/Schenkung von steuerlichem Privatvermögen!

Aus diesem Grunde ist es –schon aus fiskalischen Gründen- sehr wahrscheinlich, dass sich der Gesetzgeber „in letzter Sekunde" doch noch besinnt, zusammenrauft und Entscheidungen fällt, die jedenfalls ab dem 01. Juli 2016 die Neuregelung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes beinhalten. Abzuwarten bleibt selbstverständlich, ob dann der Gang nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht trotz allem noch zum vierten Mal erfolgt .....

Was muss/sollte/kann bis zum 30. Juni 2016 von den Steuerpflichtigen getan werden:

Sprechen Sie Ihren Steuerberater und/oder den Unterzeichner an, um auf jeden Fall den konkreten **Überblick über Ihren individuellen Einzelfall** bezogen auf die anstehende Erbschaftssteuerreform zu bekommen! Wenn steuerliches Betriebsvermögen, z. B. Anteile an GmbH, GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltungen etc. in den nächsten Jahren ohnehin zur Nachfolge ansteht und/oder auch nur steuerliches Privatvermögen (vermögensverwaltende Gesellschaften, Immobilien, Wertpapiervermögen, Kunstgegenstände etc.) zur vorweggenommenen Erbfolge auserkoren worden ist, ist es in den überwiegenden Sachverhalten anzuraten, dieses noch nach altem Recht im Wege einer Schenkung auf die nächste(n) Generation(en) zu übertragen. **Individuelle Gestaltungen zur Sicherung des eigenen, noch erforderlichen und/oder gewünschten, Einflusses auf das Unternehmen oder zur Vermögensabsicherung für das Alter haben wir in der Vergangenheit mit der Gestaltung von Unterbeteiligungen und/oder Nießbräuchen sowie „Poolvereinbarungen" etc. immer gefunden.**

Durch **besondere Klauseln zum Widerruf von Schenkungen** für den Fall, dass der Gesetzgeber wider Erwarten keine Neuregelung schafft und eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ab dem 01. Juli 2016 nicht mehr erhoben wird, lassen sich nachteilige steuerliche Folgen auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Schenkung noch beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht